

Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll

Hartz IV und Frauenhaus

Marlene Barth

Ein Beitrag aus der Tagung:

Hartz IV und die Folgen für die Schuldnerberatung

Bad Boll, 12. – 13. Juli 2005, Tagungsnummer: 650405

Tagungsleitung: Dierk Schäfer

Bitte beachten Sie:

Dieser Text ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers/der Urheberin bzw. der Evangelischen Akademie Bad Boll.

© 2005 Alle Rechte beim Autor/bei der Autorin dieses Textes

Eine Stellungnahme der Evangelischen Akademie Bad Boll ist mit der Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll
E-Mail: info@ev-akademie-boll.de
Internet: www.ev-akademie-boll.de

Hartz IV und Frauenhaus

Marlene Barth

Hartz IV und Frauenhaus

Einleitung

Bei der Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes ist seit Hartz IV die Einheitlichkeit der Anspruchsvoraussetzungen wie sie im BSHG bestand, nicht mehr geben.

Das generelle Ziel der Hilfe war bislang die Beendigung der Gewaltsituation und die Absicherung eines Lebens in Würde.

Die Einheitlichkeit dieser Zielsetzung besteht nicht mehr, zwei Gesetzeswerke sind an diese Stelle getreten, die Frauen werden nach ihrer Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung erfasst. (SGB XII)

Hartz IV ist mit der Vorgabe der Hilfe aus einer Hand durch Zusammenlegung von zwei Hilfesystemen angetreten. Eine Vereinfachung ist im Bereich des Frauenhauses – wie anderswo ja auch - nicht ersichtlich. Es treffen 2 Hilfesysteme zusammen, die nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind.

Verfassungsrechtlich gesehen ist die Finanzierung wirksamer Hilfen für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, eine staatliche Pflichtaufgabe, abgeleitet von Art. 2 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Dies wurde einmal durch Leistungen des alten BSHG gewährleistet und zum anderen durch die Förderung von Frauenhäusern durch Kommunen und Landkreise bzw. eine Länderförderung.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden:

- a) die einzelfallbezogene Hilfe für die Frau und Ihre Kinder
- b) fallübergreifende Hilfen in einer Einrichtung zum Schutz und zur Beratung.

Unterschiedlichkeit der Zielgruppen und ihre Einteilung

Die Zielgruppe der Frauenhaus-Frauen wird wie folgt differenziert:

Für die Leistungsgewährung nach SGB II wird die Erwerbsfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit überprüft (*Bedarfsprüfung*: Einkünfte, Vermögen, Unterhaltsansprüche)

Außerdem entsteht ein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII

Grundsicherung

Leistungen nach §§ 67, 68, Hilfen in besonderen Lebenslagen; diese §§ umfassen die Beeinträchtigungen durch Gewalt geprägte Lebensverhältnisse verbunden mit sozialen Schwierigkeiten und Ausgren-

zung im Hinblick auf familiäre Kontakte und eine ungesicherte wirtschaftliche Lage. Die Hilfen nach SGB XII sind hier komplementär zu leisten.

Bleibt zu klären, ob die Rahmenbedingungen der Hilfeleistung so gestaltet sind, dass sie den Frauen ausreichend Sicherheit geben (Anonymität, Schutz vor dem Gewalttäter)

Maßnahmen

Erste relevante Änderung zum Schutz der Frau war die Auflösung der Bedarfsgemeinschaft

Die Auflösung der BG ab dem 1. Tag gilt auch für die Fälle, wo der Partner weg gewiesen wurde - Platzverweis

Zweitens: die Klärung der örtlichen Zuständigkeit der Leistungsträger

Zuständig ist die Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltes also der Ort des Frauenhauses.

Bei der Klärung der Krankenversicherung der Frau nach Einzug in Frauenhaus stellt sich ebenfalls die Sicherheitsfrage.

Im Leitfaden für Frauenhäuser weist die Agentur auf die vordringliche Inanspruchnahme der Familienversicherung hin.

Aus Sicherheitsgründen müssen sich die Frauenhaus-Frauen bei den Krankenkassen um einen Sperrvermerk bemühen

Auch bei der Ermittlung des Einkommens und Vermögens des Partners sind oft Sicherheitsrisiken gegeben

Hartz IV stellt die unmittelbare Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen an erste Stelle.

Die psychosoziale Betreuung nach § 16 SGB II kann nur erbracht werden, wenn sie zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Es entsteht jedoch darüber hinaus Bedarf an psychologischer Betreuung, Krisenintervention und fachlicher Begleitung zur Verarbeitung von Gewalterfahrungen - über diese erste Zielsetzung hinausgehend.

Hilfen zur Überwindung der gewaltgeprägten Lebenslage sind längerfristige und differenziert angelegte Maßnahmen, die auch die Wahl der Arbeitstelle bzw. die Wahl des künftigen Wohnortes beeinflussen.

Außerdem ist auf die Belange der Kinder einschl. ihres psychosozialen Betreuungsbedarfes zu achten; Hier ist eine spezielle Sachkenntnis erforderlich.

Die Hilfen nach SGB II enden jedoch nach erfolgreicher Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Für die Kinder sind im übrigen über das SGB II hinaus keinerlei Leistungen im Frauenhaus vorgesehen.

Laut offiziellen Angaben hat die Frau, die in einem Frauenhaus aufgetaucht ist, in der Agentur einen persönlichen Ansprechpartner, der die alleinige Verantwortung über die Vermittlung in Arbeit und die Beendigung der Hilfebedürftigkeit zum Ziel hat.

Anfragen an die Kompetenz und Sensibilität des persönlichen Ansprechpartners in der Agentur seien erlaubt.

Der Agentur kommt insgesamt eine starke Position zu; Ich zitiere aus den für Frauenhäuser herausgegebenen Anweisungen von der Bundesagentur:

„... Im Rahmen des sozialintegrativen Betreuungskonzeptes des Fallmanagements werden sozialintegrative wie arbeitsmarktintegrative Schritte verfolgt. Für jede Antragstellerin wird ausgehend von ihrer persönlichen und fachlichen Ausgangssituation eine speziell abgestimmte Eingliederungsstrategie ausgestellt. Durch vertiefte Beratung, Anamnese und Diagnose wird das Ziel einer individuellen Hilfeplanung verfolgt“.

Zumutbarkeit nach § 10 SGB II

Die Agentur ermittelt die Erwerbsfähigkeit. D.h. grundsätzlich ist für eine im Frauenhaus lebende Frau jede Arbeit zumutbar. (zunächst ihrem Profiling entsprechend).

Grundsätzlich kann nicht für alle Frauen in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit vorausgesetzt werden. Das SGB II räumt keine generelle Orientierungsphase ein. Entscheidend ist die individuelle Situation der Frau.

Bestehen für eine Aufschiebung der Arbeitsaufnahme wichtige Gründe - seelische Gründe, Gefährdungsmomente, so sind Gutachten zur Feststellung durch den Amtsarzt oder einen anderen Träger einzuholen. In strittigen Fällen ist die Einigungsstelle einzuschalten.

>> Zeitverzögerung

Gesundheitlich stark beeinträchtigte Frauen sollen sich zumindest sofort krank schreiben lassen und die Krankmeldung unverzüglich, spätestens nach 3 Tagen der Agentur vorlegen.

Beim Thema Zumutbarkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Aushandlungsspielräume sind auszuloten und zu nutzen.

Erfahrungen:

Wir haben jedoch an einzelnen Stellen positive Erfahrungen gemacht. Z.B. wurde in S H mit den Frauenhaus-Mitarbeiterinnen eine generelle Karenzzeit von 3 Monaten vereinbart. Bei Frauen unter 25 ist diese Regelung von besonderer Bedeutung, da die Verweigerung einer Arbeitsaufnahme sehr schnell Sanktionen zur Folge hat.

Es liegen mir Eingliederungsvereinbarungen keine Erfahrungswerte vor.

Umfang der Leistung § 7 und § 23 – Kommunale Leistungen

Die Frau erhält für sich und ihre Kinder alle Leistungen der Grundsicherung.

Leistungsbeginn ist der Tag der Antragstellung/Einzug im Frauenhaus. Ggf. muss die Frau eine Verzögerung der Antragstellung glaubhaft machen.

Barauszahlung

Nun kommt die Frau ja ggf. völlig ohne Geld und Papiere an.

Die Frau erhält eine sofortige Barauszahlung - bei Bestehen eines Anspruchs ist eine Zahlung auf das Konto des Frauenhauses (Drittempfänger) möglich aber auch Zahlungsanweisung zur Verrechnung.

Kostenerstattung aus anderen Landkreisen (Herkunftskreis) – Beschluss vom 17.06.2005

Die Kosten der Unterkunft sind von der Frau zu tragen, es sei denn sie erhält Leistungen der Öffentlichen Hand. D.h. der jeweils zuständige Leistungsträger hat die Kosten der Unterkunft dem Frauenhaus zu erstatten.

In dieser Frage besteht ein jahrelanger Streit um die Zuständigkeit des Leistungsträgers.

Seit kurzem ist das Problem der Zuständigkeit der **Kostenerstattung aus anderen Landkreisen** durch einen erfolgreichen Nachbesserungsantrag zum SGB II gelöst. Ab 1. Oktober 2005 sind die Herkunftskommunen zur Kostenerstattung gesetzlich verpflichtet.

Der Streit um die Höhe der Erstattungssätze ist noch nicht vom Tisch.

An dieser Stelle ist die Förderung der Einrichtung des Frauenhauses tangiert, die ich hier nur streifen möchte.

Überleitung von Ansprüchen § 33 SGB II

Nachdem die Bedarfsgemeinschaft mit dem Partner aufgelöst ist, können Einkommen und Vermögen des Partners zunächst nicht nach SGB II angerechnet werden. Die Partner können also nicht zu Unterhaltskosten herangezogen werden.

Anders die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach dem § 1601 ff BGB.

Bei Einzug ins Frauenhaus werden Unterhaltsansprüche nach dem bürgerlichen Gesetzbuch überleitet. Die bisher gültige Karenzzeit besteht nicht mehr. Es gibt allerdings Ermessensspielräume.

Zum Schutz der Frau vor weiterer Gewaltanwendung soll eine Karenzzeit von z.B. 4 Wochen eingeräumt werden. Der Deutsche Verein empfiehlt hier 6 Wochen.

Ob ein Überleitungsverfahren eingeleitet wird, erfolgt nach Prüfung des jeweiligen Falles, der Gefährdungslage oder der Wahrscheinlichkeit einer baldigen Rückkehr, bei Vorliegen eines dauerhaften Trennungsbehrens.

Ersatzansprüche nach § 34 SGB II

Erfolgt keine Unterhaltszahlung, durch den Unterhaltspflichtigen ohne wichtigen Grund und liegt dabei nach Ansicht der Agentur ein schuldhaftes Verhalten des Unterhaltspflichtigen vor – z.B. wegen „sozialwidrigen Handelns“ (insbesondere bei Gewaltausübung, welches zum Verlassen der ehelichen Gemeinschaft führte) kann dieser Sachverhalt zur Einleitung eines **Strafverfahrens** führen. (Die Agentur hat die Beweislast)

Umzugskosten – Einrichtung einer Wohnung

Nach vorheriger Zustimmung durch den kommunalen Träger werden Umzugskosten übernommen. Die Notwendigkeit des Umzugs dürfte in der Regel bejaht werden.

Beihilfen als Erstausrüstung zur Einrichtung einer Wohnung werden gewährt - oft auch als Sachleistungen.

Da es sich um keine Regelleistung handelt, wird dieser Anspruch in der Praxis sehr unterschiedlich umgesetzt. So sei es zumutbar, dass Frauen Anspruch auf ihre bisherigen Möbel erheben und diese aus der alten Wohnung abholen lassen. Dadurch entstehen allerdings oft zusätzliche Umzugskosten, die die Frau dann wieder selbst tragen muss oder zur Aufnahme eines Darlehens zwingt.

Keine zufrieden stellende Lösung bei der Finanzierung von Frauenhäusern

Auf eine landeseinheitliche Finanzierung besteht keinerlei Aussicht. Die Finanzierungsgrundlage der Frauenhäuser ist derzeit sehr dünn - die Landeszuschüsse (Projekt- und Investitionszuschüsse) wurden der Haushaltssperre unterworfen.

Ein Teil der Frauenhäuser wird derzeit institutionell gefördert, ein Teil wird nach Tagessätzen gefördert, die von Einrichtung zu Einrichtung sehr unterschiedlich sind.

Bislang gelten noch vielfach alte Verträge weiter.

Das Problem der Tagessatzfinanzierung bedeutet eine starke Abhängigkeit von der Tagesbelegung und schränkt die Möglichkeiten zur Durchführung fallübergreifender Aufgaben, wie Nachsorge etc. stark ein.

Marlene Barth
Diakonisches Werk Württemberg
Abteilung Armut, Existenzsicherung, psychosoziale Hilfen
Referat Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung,
Frauen- und Kinderschutzhäuser
Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart